

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE**STELLUNGNAHME
16/59**

Alle Abg

**Schriftliche Stellungnahme
der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V.
(BVPG)**

**„Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von
Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen
(Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – NiSchG NRW)“
Drucksache 16/125**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und
Soziales am 26. September 2012**

vorgelegt von
Dr. Uwe Prümel-Philippsen, Geschäftsführer der
Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG)
Heilsbachstr. 30
53123 Bonn

Für die Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPg) möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, zu dem oben bezeichneten Gesetzgebungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Da das Thema eines konsequenten Nichtraucherschutzes in NRW sehr kontrovers diskutiert wird, begrüßen wir sehr, dass sich die Landesregierung dennoch dieses für die Prävention sehr wichtigen Themas angenommen hat. Sie hat nach unserer Einschätzung einen sehr konsequenten und gleichzeitig ausgewogenen Gesetzentwurf eingebracht, der die neuesten gesundheitswissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt.

Wir möchten unsere Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf anhand einzelner, uns besonders wichtiger Aspekte erläutern:

1. Schutz der Nichtraucher/innen vor gesundheitlicher Gefährdung (allgemein)

Die Gesundheitsschädlichkeit des Passivrauchens ist inzwischen unbestritten, das Ausmaß der Schädlichkeit wird allerdings häufig unterschätzt. Kurzfristig kann der Tabakrauch in der Raumluft bereits zu Reizungen der Augen und Atemwege sowie zu Kurzatmigkeit, Kopfschmerzen und Übelkeit führen. Langfristig drohen chronische, schwere Erkrankungen der Atemwege und des Herz-Kreislaufsystems sowie Krebserkrankungen mit Todesfolge. Auch E-Zigaretten können – so das Bundesinstitut für Risikobewertung im Frühjahr 2012 – zu gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen führen. Daher sehen auch wir einen Regelungsbedarf dahingehend, dass die E-Zigaretten den Zigaretten im Rahmen des Nichtraucherschutzes gleichgestellt werden müssen.

Eine aktuell im März 2012 veröffentlichte Studie der DAK belegt außerdem den positiven Effekt von Nichtraucherschutzgesetzen: Seit der Einführung der Nichtraucherschutzgesetze kam es zu deutlich weniger Herzinfarkten und deren Vorstufe (Angina pectoris).

Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse begründen unserer Auffassung nach einen umfassenden und konsequenten Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen.

2. Erweiterung des Geltungsbereichs (§ 2 NiSchG NRW)

Wir begrüßen, dass der Geltungsbereich des Nichtraucherschutzgesetzes nunmehr auf die Verfassungsorgane des Landes und auf die öffentliche Einrichtungen der Kommunen erweitert wurde. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung geboten ist, um der Bevölkerung im Sinne eines guten Beispiels zu signalisieren, dass die Regelungen auch für diese Institutionen gelten. Zurecht wurden auch Einkaufszentren und Einkaufspassagen in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen.

3. Schutz der Kinder (§ 2 Nr. 3 lit. b, § 3 Abs. 1 NiSchG NRW Entwurf)

Die Landesregierung hat den Schutz der Kinder vor den Gefahren des Passivrauchens konsequent erweitert. Auch in diesem Aspekt ist dem Gesetzentwurf in allen Punkten zuzustimmen: das Rauchverbot wurde auf Kinderspielplätze erweitert; es gilt darüber hinaus ein ausnahmsloses Rauchverbot auf Grundstücken von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Wir begrüßen außerordentlich, dass auch die absurde Ausnahme vom Rauchverbot zum Kinderkarneval gestrichen wurde.

4. Rauchverbote in der Gastronomie (aufgehobener § 4 NiSchG NRW a.F.)

Der Gesetzentwurf sieht in der Gastronomie ein Rauchverbot ohne Ausnahmen vor. Auch die Ausnahmemöglichkeit für Raucherclubs wurde gestrichen. Dies ist nach unserer Auffassung aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Gründen die einzig richtige gesetzgeberische Lösung.

Von Seiten der Gegner eines konsequenten Rauchverbots in der Gastronomie wird vielfach ein „drohendes Kneipensterben“ vorgebracht. Internationale und deutsche Erfahrungen zeigen jedoch, dass nach Einführung von umfassenden Rauchverboten weder drastische Umsatzeinbußen noch massive Arbeitsplatzverluste in der Gastronomie eintreten. Die Entwicklung in Bayern zeigt ebenfalls, dass das umfassende Rauchverbot der Gastronomie nicht geschadet hat. Die Umsatzentwicklung wird vielmehr durch das Konsumverhalten der Bevölkerung bestimmt – dieses ist aber stärker durch gesamtwirtschaftliche und strukturelle Entwicklungen als durch die jeweiligen Nichtraucherschutzgesetze geprägt.¹ Dagegen führen Ausnahmen vom Rauchverbot in der Gastronomie zu Wettbewerbsverzerrungen.

5. Schutz der Beschäftigten in der Gastronomie (aufgehobener § 4 NiSchG NRW a.F.)

Beschäftigte in der Gastronomie sind täglich über viele Stunden hohen Konzentrationen des Tabakrauchs ausgesetzt. So steigt das Lungenkrebsrisiko von Kellnerinnen und Kellnern, die in verrauchten Kneipen arbeiten, bis auf das Doppelte an.² Wird ein konsequentes Rauchverbot in der Gastronomie ausgesprochen, bessert sich der Gesundheitszustand der Beschäftigten deutlich.³ Eine aktuelle Studie des Swiss Tropical and Public Health Institute vom August 2012 belegt, dass sich 12 Monate nach der Einführung von rauchfreien Arbeitsplätzen mehrere Indikatoren für Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems messbar verbessert haben und somit die Gesundheit des Gastronomiepersonals ebenfalls verbessert werden konnte.⁴

¹Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): *Nichtraucherschutz in Bayern: Akzeptanz in der Bevölkerung und Auswirkungen auf die Gastronomie*, Heidelberg 2012

²Kolb S. et al: *Quantification of ETS exposure in hospitality workers who have never smoked*, *Environ Health*, 2010, 9: 49

³Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): *Folgen der rauchfreien Gastronomie: Geringere Schadstoffbelastungen, geringeres Krebsrisiko und verbesserte Gesundheit der Gastronomie*, Heidelberg 2007

⁴Weitere Informationen zur «Cohort Study on Smokefree Intervention in Bars and Restaurants» (Cosibar-Studie): Prof. Dr. Martin Rössli, Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut, Socinstrasse 57, 4002 Basel, Tel. 061 284 83 88, E-Mail: martin.roosli@unibas.ch

Beschäftigte in der Gastronomie haben – auch in Deutschland - das gleiche Recht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz wie alle anderen Arbeitnehmer/innen. Auch aus diesem Grund ist das im Entwurf vorgesehene Rauchverbot in der Gastronomie konsequent und richtig.

6. Rauchverbote bei Brauchtumsveranstaltungen und Festzelten (aufgehobener §3 Abs. 3 NiSchG NRW a.F.)

Der Tabakrauch ist in Festzelten, -sälen und -hallen genauso gesundheitsschädlich wie in anderen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Die Konzentrationen von Partikeln des Tabakrauchs sind in den Räumen für Festveranstaltungen nicht geringer als in Gaststätten, in denen geraucht wird. Menschen, die die Belästigung und die Gesundheitsschäden durch das Passivrauchen meiden wollen, können nicht an Veranstaltungen in verrauchten Festzelten und -hallen teilnehmen. Sie sind damit von einem Teil des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Das Beispiel Bayern zeigt, dass es auch anders geht. Was beim Oktoberfest möglich ist – rauchfreie Luft für alle Gäste, das gesamte Bedienungspersonal und die Musiker – sollte auch bei Festen und Feiern in NRW möglich sein. Daher begrüßen wir die Aufhebung der Ausnahmeregelungen für Brauchtumsveranstaltungen und Festzelte ausdrücklich.

7. Sportveranstaltungen (§ 2 Nr. 4 NiSchG NRW Entwurf)

Menschen, die sich in halbgeschlossenen Räumen oder im Freien in engerem Kontakt miteinander aufhalten, können dort erheblichen Belastungen mit Tabakrauch ausgesetzt sein und in ihrem Wohlbefinden und ihrer Gesundheit empfindlich beeinträchtigt werden. Dies trifft in der Regel auf die Besucher von Sportveranstaltungen zu. Sportstätten sollten daher rauchfrei sein. Eine rauchfreie Umgebung bei Sportveranstaltungen sollte ohnehin zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und aufgrund der Vorbildfunktion des Sports für eine gesunde Lebensführung selbstverständlich sein. Daher stimmen wir der vorgeschlagenen Regelung zu den Sporteinrichtungen zu.

8. Rechtssicherheit und Verfassungsmäßigkeit (§§ 4 und 5 NiSchG NRW Entwurf)

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet die höchste Gewähr für Rechtssicherheit. Darüber hinaus besteht bei einem konsequenten Nichtraucherschutz – im Gegensatz zu einem Gesetz mit Ausnahmemöglichkeiten – keine Gefahr, dass das Bundesverfassungsgericht diese Regelung als verfassungswidrig einstuft.

Vielfältige Ausnahmen vom Rauchverbot sind für die Bürgerinnen und Bürger kaum zu durchschauen und führen zu Rechtsunsicherheiten. Zusätzlich kommt es durch die unzulänglichen Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Gesetzes zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gastronomie, so dass sich selbst Gastronomen mittlerweile für klare und einheitliche Regelungen aussprechen. Auch die

Behörden waren mit der Kontrolle des Gesetzes aufgrund der Ausnahmeregelungen im geltenden Nichtraucherschutzgesetz überfordert.⁵

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 30.07.2008) stellte ausdrücklich fest: „Auf der Grundlage der ihm zuzubilligenden Spielräume wäre der Gesetzgeber nicht gehindert, dem Gesundheitsschutz gegenüber den damit beeinträchtigten Freiheitsrechten, insbesondere der Berufsfreiheit der Gastwirte und der Verhaltensfreiheit der Raucher, den Vorrang einzuräumen und ein striktes Rauchverbot in Gaststätten zu verhängen.“

Verfassungsrechtliche Probleme entstehen demnach nur dann, wenn der Gesetzgeber von dem Konzept eines konsequenten Nichtraucherschutzes abweicht und kaum durchschaubare Ausnahmeregelungen einführt. Mit diesem Problem sah sich zuletzt die Freie und Hansestadt Hamburg konfrontiert. Das BVerfG hatte mit seiner Entscheidung vom 21.02.2012 das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz für verfassungswidrig erklärt. Ob die in Hamburg beschlossenen neuen (Ausnahme-)Regelungen einer rechtlichen Überprüfung standhalten werden, ist fraglich. Vor diesem Hintergrund sollte der Landesgesetzgeber in NRW – wie im Entwurf vorgesehen – ein konsequentes Nichtraucherschutzgesetz einführen. Verfassungsrechtliche Streitigkeiten wären nicht zu befürchten, da das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit eines konsequenten Rauchverbotes bereits eindeutig bejaht hat.

9. Zustimmung der Bevölkerung

Für ein Rauchverbot in Gaststätten sprechen nicht nur gesundheitspolitische Gründe – es entspricht auch dem Willen der Mehrheit der Bevölkerung. Mehr als 77 % der Befragten einer Repräsentativuntersuchung im Auftrag des Deutschen Krebsforschungszentrums vom Februar 2012 sprechen sich für rauchfreie Gaststätten aus. Die Befürworter kommen nicht nur aus den Reihen der Nichtraucher oder ehemaligen Raucher, von denen 93 % bzw. 87 % für ein Rauchverbot in Gaststätten eintreten. Auch bei den Rauchern zeigt sich eine Zustimmung von über 50 %. Bei der Gruppe der gelegentlichen Raucher sprechen sich 71 % für ein Rauchverbot aus.

Der Wunsch nach rauchfreien Gaststätten ist keine Frage der Parteipräferenz. Am höchsten ist die Zustimmung mit 85 Prozent bei den Wähler/innen der Grünen, am zweithöchsten mit 83 % bei den CDU/CSU-Wähler/innen. Es folgen die Wähler/innen der SPD mit 77 % und die der FDP mit 75 %. Auch bei den Sympathisant/innen der Piraten-Partei liegt die Zustimmungsrate bei immerhin 66 %.

⁵ „Bericht an den Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher im Land Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz - NiSchG NRW)“ des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW vom 02.02.2011, S. 20 sowie S. 29-30

10. Europäischer Vergleich

Auf der aktuellen Tabak-Kontroll-Skala (TCS) der Europäischen Krebsorganisation (ECL) belegt Deutschland lediglich den 26. Platz von 31 im Rahmen der Studie untersuchten europäischen Ländern. Dies hängt in hohem Maße mit den vielfältigen, für die Bürgerinnen und Bürger intransparenten Ausnahmeregelungen in Deutschland zusammen. Mit der Einführung eines konsequenten Nichtraucherchutzgesetzes in NRW – nach Bayern und dem Saarland - würde Deutschland einen weiteren Schritt in die richtige Richtung gehen.

Aus den vorbezeichneten Gründen bitten wir die Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtags dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Dr. Uwe Prümel-Philippsen
Geschäftsführer der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V.
(BVPg)